



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Randzeitenbetreuung an Ganztagsgrundschulen der Stadt Crailsheim

1. Allgemein gültige Bestimmungen

Die Stadt Crailsheim betreibt die Randzeitenbetreuung an Grundschulen mit Ganztagsbetrieb nach § 4a SchG in städtischer Trägerschaft als öffentliche Einrichtungen.

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Neben dem Betreuungsangebot, das auch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten beinhaltet, soll eine Sicherung und weitere Verbesserung der pädagogischen Qualität des Unterrichts und des Lernens an der Grundschule erreicht werden. Die pädagogischen Inhalte legen die Schulen im Zusammenwirken mit den Betreuer/-innen der Stadt Crailsheim und deren Kooperationspartner, der Arbeiterwohlfahrt Schwäbisch Hall, fest.

2. Vertrag

Der Betreuungsvertrag kommt durch schriftlichen Annahmeantrag (Anmeldung) und die Aufnahmebestätigung zustande. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Der Betreuungsvertrag gilt für ein Schuljahr und muss für jedes Schuljahr neu geschlossen werden. Die Betreuung findet im Allgemeinen während der Schultage montags bis freitags statt.

Die einzelnen Betreuungszeiten und die Höhe der Benutzungsentgelte ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 1 und der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind. Während der Schulferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen findet kein Betreuungsangebot statt.

3. Aufnahme

Das Anmeldeformular für die Randzeitenbetreuung ist in den jeweiligen Schulsekretariaten erhältlich und dort bis zum 31. März eines Jahres für das kommende Schuljahr ausgefüllt abzugeben.



Eine Aufnahme während des Schuljahres ist bei veränderter familiärer oder beruflicher Situation möglich. Bei einem Wechsel innerhalb städtischer Einrichtungen ist eine Aufnahme während des Schuljahres möglich. In eine Betreuungsgruppe werden nur Kinder aufgenommen, die den Regelunterricht derjenigen Grundschule besuchen, an der die Randzeitenbetreuung eingerichtet ist. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme zur Randzeitenbetreuung besteht nicht.

Die Betreuung des Kindes in den Randzeiten ist nur möglich, wenn jeweils alle Personensorgeberechtigten mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Der/Die Personensorgeberechtigte ist berufstätig und legt eine Arbeitgeberbescheinigung vor.
- Der/Die Personensorgeberechtigte nimmt an einem Sprachkurs, Integrationskurs, einer betrieblichen Ausbildung oder einem Studium teil und legt eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung vor.
- Der/Die Personensorgeberechtigte ist selbständig und legt eine Bescheinigung mit Firmenstempel vor.
- Der/Die Personensorgeberechtigte nimmt an einer Eingliederung der Agentur für Arbeit/Jobcenter teil und legt eine Eingliederungsbescheinigung vor.

Die Zeiten der beruflichen Inanspruchnahme haben die beantragten Randzeiten abzudecken.

Die Anmeldung zu den Randzeiten ist auch bei Vorliegen besonderer pädagogischer und sozialer Gründe möglich. Dies muss von der Schulleitung bestätigt werden.

Die oben genannten Bescheinigungen sind zusammen mit der Anmeldung für jedes Schuljahr neu vorzulegen. Bei einem gemeinsamen Personensorgerecht sind die Bescheinigungen beider Personensorgeberechtigten beizulegen.

4. Kündigung, Befreiung

4.1 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Stadtverwaltung Crailsheim aus wichtigem Grund auch außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn insbesondere einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:

- Das Kind bleibt der Betreuung länger als vier Wochen unentschuldig fern.
- Die zu entrichtenden Benutzungsentgelte werden für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt.
- Es bestehen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Randzeitenbetreuung über das



Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

- Das Kind fügt sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung ein oder weist Verhaltensauffälligkeiten auf, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung.
- Wenn eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden muss.
- Wiederholt mangelnde Kooperation/Zusammenarbeit mit den Eltern nach erfolglos durchgeführten Elterngespräch.

Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern aus wichtigem Grund schriftlich mindestens 4 Wochen vor Monatsende gekündigt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Monat zu bezahlen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Kind die Schule wechselt oder die Eltern aufgrund veränderter familiärer oder beruflicher Situation (z.B. Berufsaufgabe) die Betreuung selbst übernehmen.

Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

4.2 Ordentliche Kündigung

In begründeten Fällen kann im laufenden Schuljahr noch eine Ab- bzw. Ummeldung zugelassen werden. Jedoch ist auch hier das volle monatliche Entgelt fällig. Zu den begründeten Fällen zählen ein Wegzug oder eine veränderte familiäre oder berufliche Situation.

Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform und ist im Schulsekretariat abzugeben.

Eine Kündigung zu den Ferienzeiten mit einer anschließenden erneuten Aufnahme scheidet aus.

4.3 Kurzfristige Befreiung für ein Fernbleiben

Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind für einen oder mehrere bestimmte Tage kurzfristig und flexibel von den Randzeiten befreien. Die Befreiung hat drei Tage im Voraus schriftlich beim Schulsekretariat zu erfolgen. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Kosten.



5. Aufsicht

Während der Randzeitenbetreuung sind die zuständigen Betreuer/-innen grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt Crailsheim beginnt mit dem Eintreffen der Kinder beim Betreuungspersonal und endet zu den jeweils vereinbarten Zeiten.

Es gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Versichert ist hierbei alles, was im Zusammenhang mit der Betreuungsmaßnahme steht, auch die mit der Maßnahme zusammenhängenden Wege. An den Ganztagsgrundschulen liegt die Gesamtverantwortung für den nach Schulgesetz genehmigten Ganztagsbetrieb bei der Schulleitung.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind von den Personensorgeberechtigten sofort der Betreuungskraft bzw. der Schulleitung zu melden. Ebenso ist die Betreuungskraft verpflichtet, Unfälle während der Betreuungszeit an die Personensorgeberechtigten und die Schulleitung zu melden.

Die Betreuer/-innen können für den Hin- und Rückweg zur Betreuung keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen und empfangen daher die Kinder unmittelbar nach Ende und zu Beginn der Betreuung an der Eingangstür zur Einrichtung. Für die Busaufsicht nach der Randzeit übernehmen die Betreuungskräfte die Busaufsicht für maximal 15 Minuten.

Schülerinnen und Schüler, die persönlich abgeholt werden, werden zu den vorher definierten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für Schulkinder, die ohne Abmeldung der Betreuung fernbleiben, wird keine Verantwortung übernommen.

6. Haftung

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die Schulleitung, bzw. die zuständige Lehrkraft/Betreuungskraft unverzüglich zu informieren, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (z.B. aufgrund von Krankheit). Bei Fehlen oder Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler haften die Personensorgeberechtigten.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen. Im Übrigen wird die Haftung auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Krankheitsfälle

Um Ansteckungen zu vermeiden, haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Läusebefall, Fieber u.a., die Betreuung bis zu ihrer Genesung nicht



besuchen. Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen.

Bei Verdacht oder Auftreten einer der genannten Infektionskrankheiten besteht die Verpflichtung, umgehend die Betreuungskräfte zu informieren (§ 34 Infektionsschutzgesetz -IfSG). Dies gilt ebenso, wenn ein Mitglied der Familie erkrankt ist. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

8. Betreuungsentgelt

8.1 Allgemein

Der Besuch der Ganztagsgrundschule (Montag bis Donnerstag, 8 Stunden ab Unterrichtsbeginn) in der jeweils vom Land genehmigten Form ist entgeltfrei.

Für den Besuch der Randzeiten wird von den Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt von 1 € pro Stunde erhoben. Das Entgelt wird monatlich je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Bemessung richtet sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Randzeiten. Für den Monat August wird kein Betreuungsentgelt erhoben.

Die Entgelte richten sich nach der jeweiligen festgesetzten Regelung und werden für 11 Monate erhoben. Das Betreuungsentgelt wird analog zu jedem Schuljahr auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände für Kindertageseinrichtungen fortgeschrieben. Eine Gesamtübersicht über die aktuellen Entgelte ist in Anlage 2 beigefügt.

Antragsteller, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach dem SGB XII, Grundleistungen oder Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird bei der Vorlage eines gültigen Nachweises die Betreuungsentgelt für die Dauer des Leistungsbezugs vollständig erlassen.

8.2 Zahlung und Fälligkeit

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind im Voraus gesammelt zum 23. Oktober eines jeden Jahres, oder den darauffolgenden Werktag zu überweisen, oder werden bis zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Bei späterer Anmeldung wird das Entgelt zum 1. des Monats, für den die Schülerin oder der Schüler erstmalig angemeldet wurde, fällig.



Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben eines Schulkindes. Das Betreuungsentgelt ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt oder aus besonderem Anlass (z.B. Streik, Personalmangel/-ausfall) geschlossen ist, zu entrichten. Im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages wird das Entgelt bis zum Ende des Kündigungsmonats erhoben.

8.3 Schuldner

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers, nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen oder diejenige Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung bzw. der beanspruchten Leistung angemeldet hat. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

9. Angaben

Die Schuldner sind dazu verpflichtet, die zur Bestimmung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Die Schuldner sind verpflichtet, sämtliche Änderungen der Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen die Schuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Crailsheim das Entgelt rückwirkend und zu Lasten der Zahlungspflichtigen ab dem Monat ändern, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Änderungen in den Verhältnissen, die zu einem niedrigeren Entgelt führen, können in der Regel erst ab dem auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.

10. Betreuungskräfte, Vertretung

Die Betreuung erfolgt i.d.R. durch pädagogisches Fachpersonal und pädagogisch geschultes Personal der Stadt Crailsheim und der Arbeiterwohlfahrt Schwäbisch Hall.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Betreuungspersonals sorgt die Stadt Crailsheim und die Arbeiterwohlfahrt Schwäbisch Hall in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule für Ersatz. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich über den Ausfall der Randzeiten informiert.

11. Gruppengröße

Die Gruppengröße liegt in den Randzeiten in der Regel bei mindestens 5 und maximal 28 Kinder. Bei einer Anmeldung von unter 5 Kindern kommt keine Gruppe zustande. Eine Betreuungskraft ist für 25 bis 28 Kinder in den Grundschulen und im SBBZ für 12 bis 15 Kinder zuständig.



12. Betreuungsumfang

Schülerinnen und Schüler werden für insgesamt maximal 45 Stunden/Woche in der Schule betreut. Dies beinhaltet die Zeiten des Unterrichts, der Ganztagsbetreuung sowie der Randzeitenbetreuung. Eine höhere Anzahl an zu betreuenden Wochenstunden ist nicht möglich.

Die Stadt Crailsheim bietet die Randzeitenbetreuung in dem von ihr festgesetzten Zeitrahmen an. Beginn ist frühestens 7 Uhr und Ende der Randzeit ist spätestens 17 Uhr. Die Kinder können für die angebotenen Zeiten stundenweise angemeldet werden.

Eine genaue Aufstellung über die festgelegten Zeiten finden Sie im Anhang in Anlage 1.

Ein Ausfall der Randzeitenbetreuung kann sich in folgenden Ausnahmefällen für alle oder einzelne Gruppen ergeben: Krankheit der Betreuungskräfte, behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel und Ähnliches.

13. Datenerhebung

Die Stadt Crailsheim als Träger der Betreuungseinrichtungen erhebt, speichert und verarbeitet gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO im Rahmen des Betreuungsvertrages personenbezogene Daten (Angaben zum Kind, den Personensorgeberechtigten und Zahlungsdaten). Die Daten werden vier Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages gelöscht. Eine Datenweitergabe erfolgt nicht. Ihre Rechte und weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.crailsheim.de/datenschutz.

14. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten zum Schuljahresbeginn 2022/2023 in Kraft.

Stadt Crailsheim
Ressort Bildung & Wirtschaft
Sachgebiet Schulverwaltung
Marktplatz 1
74564 Crailsheim

Telefon +49 7951 403-1215
schule@crailsheim.de



Anlage 1

Bezeichnung	von	bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
Randzeit 1	07:00	Beginn 1. Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	
Randzeit 2	Beginn 1. Stunde	Beginn 2. Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	
Randzeit 3 (Freitag)			Unterricht				Unterricht	
			Ganztag (4 Tage á 8 Stunden = 32 Stunden)				U-Ende- 13:00	1 € / Stunde
							13:00-14:00	1 € / Stunde
							14:00-15:00	1 € / Stunde
							15:00-16:00	1 € / Stunde
Randzeit 4	Ende Ganztag	17:00	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	1 € / Stunde	16:00-17:00	1 € / Stunde



Anlage 2

Bezeichnung	Zeiten	Erläuterung	Kosten
Randzeit 1	von 7 Uhr bis max. 15 Minuten vor Beginn 1. Stunde	Zwischen Randzeit und Unterricht findet die Aufsicht durch die Lehrer statt.	1 € pro Stunde im Monat
Randzeit 2	von 1. Stunde bis max. 15 Minuten vor Beginn der 2. Stunde	Bei Buchung des Ganztags ist diese Zeit bereits abgedeckt. Ist diese Zeit durch Unterricht belegt, ist die Anmeldung hinfällig. In den 15 Minuten findet die Aufsicht durch die Lehrer statt.	1 € pro Stunde im Monat
Mittagsband (nur mit Ganztagsplatz)		Betreuung außerhalb des Speisesaals.	kostenfrei
Ganztagsbetreuung	von Unterrichtsbeginn an für 8 Stunden	Betreuung an 4 Tagen (Mo-Do).	kostenfrei
Randzeit 4	Mo-Do nach Ganztagsbetreuung	Betreuung nach Ende Ganztags bis maximal 17 Uhr.	1 € pro Stunde im Monat
Randzeit 3 (Freitag)	Freitag nach Unterrichtsende	Betreuung nach Unterrichtsende.	1 € pro Stunde im Monat